

**Richtlinie der Stadt Lehrte
zur Ehrung für Zivilcourage und herausragendes soziales Engagement
vom 12.12. 2012**

1. Allgemeines

Die Richtlinie regelt die Ehrung für Zivilcourage und soziales Engagement in der Stadt Lehrte. Sie gilt nicht für die Bereiche des Sports und der Kultur.

2. Ehrungsvoraussetzungen

Die Stadt Lehrte ehrt Personen oder Vereinigungen von Personen, die

- a) Zivilcourage gezeigt haben, insbesondere indem sie andere vor Gefahren für Leib oder Leben bewahrt haben oder
- b) sich sozial besonders engagiert haben. Ein besonderes soziales Engagement liegt vor, wenn eine Leistung aufgrund ihrer Besonderheit weit über das übliche Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus geht und in das Stadtgeschehen hinein wirkt.

3. Vorschläge

Vorschläge für die Ehrung können Personen oder Personenvereinigungen einreichen.

4. Verfahren

- (1) Die Vorschläge sind an die Stadt Lehrte zu richten und schriftlich zu begründen. Die Begründung soll den Umfang von einer Seite DIN A 4 nicht überschreiten.
- (2) Es wird eine Ehrungskommission gebildet, die darüber berät, ob eine Ehrung erfolgen soll. Soll eine Ehrung erfolgen, schlägt sie vor, wer geehrt wird. Die Ehrungskommission besteht aus
 - a) dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin,
 - b) der oder dem Ausschussvorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gleichstellung und Integration
 - c) je einer Vertreterin oder je einem Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Lehrte, soweit diese nicht durch Mitglieder gem. Buchstabe b) repräsentiert werden.
 - d) dem Sozialdezernenten oder der Sozialdezernentin und
 - e) dem Amtsleiter oder der Amtsleiterin für Soziales.
- (3) Die Ehrungskommission unterbreitet dem Ausschuss f. soziale Angelegenheiten, Gleichstellung u. Integration entsprechende Ehrungsvorschläge. Hierüber berät der Ausschuss nicht öffentlich und stellt dem Verwaltungsausschuss die Vorschläge zur abschließenden Beschlussfassung vor.
- (4) Die Ablehnung einer Ehrung wird nicht begründet.

5. Ehrung

Die Ehrung nimmt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vor.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lehrte, den 12.12.2012



Sidortschuk
Bürgermeister